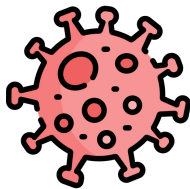


Verhalten im Krankheitsfall

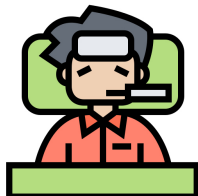
Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

der Schulbetrieb rund um die Corona-Pandemie fordert aktuell von allen Beteiligten viel. Gerade für das Verhalten im Fall einer Krankheit möchten wir noch einmal auf einige grundlegende, wichtige Dinge hinweisen:



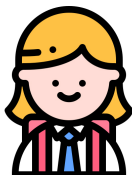
Verhalten bei einer Infektion mit COVID-19

Priorität hat aktuell das richtige Verhalten bei einer nachgewiesenen Infektion mit COVID-19 bzw. einem Verdachtsfall zu Hause. Prinzipiell ist hier der erste Ansprechpartner das Gesundheitsamt des Landkreises Landshut, das über das jeweilige Vorgehen – beispielsweise die Anordnung einer Quarantäne – entscheidet. Darüber hinaus bitten wir aber, angeordnete Maßnahmen auch an die Schule weiterzuleiten. Und zwar am besten per Mail an Schulleiter Christoph Müller (christoph.mueller@maristen-gymnasium.de). Natürlich obliegen diese Informationen strengen Datenschutzvorgaben.



Verhalten bei grippeähnlichen Symptomen

Darüber hinaus wollen wir an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KM) beim Umgang mit grippeähnlichen Symptomen hinweisen. Sollten Sie bei Ihrem Kind Symptome wie Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall feststellen, ist nach Vorgaben des KM ein Schulbesuch aktuell nicht erlaubt. Über einen möglicherweise durchgeführten COVID-19-Test entscheidet ein Arzt bzw. das Gesundheitsamt.



Rückkehr in die Schule

Ein Besuch des Maristen-Gymnasiums ist, so schreibt es das KM vor, erst wieder möglich, wenn die Schülerin/der Schüler 24 Stunden keine Symptome mehr zeigt und fieberfrei war in diesem Zeitraum. Zusätzlich ist ein entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Corona-Test vorzulegen.

Sollten erneut leichte, nicht fortschreitende Erkältungssymptome auftreten, ist ein Besuch der Schule ebenfalls nicht gestattet. Zudem müssen die Schülerinnen und Schüler mindestens 24 Stunden symptom- und fieberfrei sein und auch hier ein entsprechendes Attest bzw. einen negativen Covid-19-Test vorlegen. Alle detaillierten Infos und Schreiben des Ministeriums dazu finden Sie auch auf unserer Homepage.